

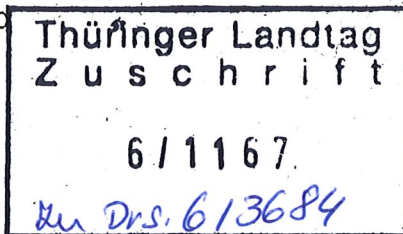
Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.



Den Mitgliedern des

TLS e. V., Werner-Seelenbinder-Str. 14, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und
Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



THÜR. LANDTAG POST
31.07.2017 09:22

17354117

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes
Gesetz der Landesregierung**

- Drucksache 6/3684 -

Ihre Zeichen DRS.6/3684-A 6.1/ap

Hier: Stellungnahme der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V

Erfurt, 27.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und schließen uns im Wesentlichen der Expertise unseres Kollegialverbandes *fdr – Thüringer Fachstelle für Glücksspiel-Sucht* vom 10.07.2017 an.

Ergänzend dazu möchten wir das Vorhaben, mit diesem Gesetz der bestehenden Diskriminierung von Menschen mit ethnischen Hintergrund bei Besuch von Gaststätten und Discotheken auch öffentlich-rechtlich deutlich entgegen zu treten, unterstützen. Es bleibt aber das Problem der Praxistauglichkeit, sprich der Prüfbarkeit der Einhaltung des Gesetzes. Die notwendige Haltungsänderung einiger Betreiber von Gaststätten und Diskotheken, die ihr Personal entsprechend anweisen, wird alleine dadurch leider wenig beeinflusst werden können. Auch hier können wir die Erläuterung in der Problem-*beschreibung nur unterstützen, dass es weiterer staatlicher Impulse bedarf, um sichtbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, die ein friedliches und zukunftsbejahendes Zu-*

Werner-Seelenbinder- / info@tls-suchtfragen.de
Str. 14
99096.Erfurt

www.tls-suchtfragen.de

Tel.: 0361 – 7464585

Fax: 0361 – 7464587

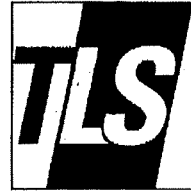
Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 860205 00000 3527900
BIC BFSWDE33LPZ



FIF/7562/17/3

**Thüringer Landesstelle
für Suchtfragen e.V.**



*sammenleben, gerade von jungen Menschen unterschiedlichster Herkunft in unserem
Gemeinwesen, gefährden.*

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rupp'.

Renate Rupp

Vorstand Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V.

**Thüringer Fachstelle
GlücksSpielSucht**

Dublliner Str. 12 · 99091 Erfurt
Tel. 03 61/ 3 46 17 46
Fax 0361/ 3 46 20 23
gluecksspielsucht@fdr-online.info
www.gluecksspielsucht-thueringen.de

Freistaat
Thüringen 

Gefördert vom:
Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

In Trägerschaft des
Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe e.V.

der verband
der drogen- und
suchthilfe



**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes**

Die folgende Einschätzung erfolgt ausschließlich aus Sicht der Suchtprävention und Suchthilfe:

Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht stimmt der Änderung des Gesetzes in Bezug auf die im Gesetz geplanten Änderungen der Ausschaltzeiten von Geldgewinnspielgeräten in Gaststätten zu. Während die Thematik der Glücksspielsuchtprävention im Rahmen der Suchtprävention einen immer größeren Stellenwert einnimmt und damit, auch gefördert durch die Landesregierung, der Bereich der Verhaltensprävention abgedeckt wird, ist der Bereich der Verhältnisprävention innerhalb von Gaststätten bis auf die Regelungen innerhalb der Thüringer Mustersozialkonzepte bisher nahezu unangetastet geblieben.

Die Gesetzesänderung kann dazu beitragen, den Spielerschutz insoweit zu stärken, dass die Attraktivität der Umwandlung von Spielhallen in mehrere Spielcafés gesenkt wird. Zudem trägt dies auch indirekt zur Stärkung des Jugendschutzes in der Gastronomie bei, da zu befürchten ist, dass der Jugendschutz gerade im Bereich der Spielcafés aufgrund der geringen Personaldecke nicht konsequent umgesetzt wird.

Die nachfolgenden Antworten zum Fragekatalog beziehen sich ausschließlich nur auf die Fragestellungen, die unsere fachliche Qualifikation betreffen (Frage 1 bis 6).

Zu 1.

Der Gesetzentwurf wird der Zielstellung der Schaffung von Kohärenz im gewerblichen Automatenpiel gerecht.

Zu 2.

Keine

Zu 3.

Zum ersten Teil der Frage siehe Antwort 1.

Zum zweiten Teil der Frage wird aus suchtpreventiver Sicht darauf hingewiesen, dass Geldgewinnspielgeräte seit Jahren mit Eigenschaften ausgestattet sind, die den Glücksspielautomaten gleichen. Das heißt, Gewinn- und Verlustaussichten liegen in solcher Höhe, dass man bei diesen Geräten nicht mehr von Unterhaltungsspielgeräten reden kann. Deshalb ist es aus unserer Sicht angezeigt, diese Geräte komplett aus allen gastronomischen Betrieben zu entfernen.

Zu 4.

Die vorgesehenen Änderungen sind fair und aus suchtpreventiver Sicht notwendig, da ein Ausweichen der Spieler*innen auf Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten, bedingt durch die Sperrzeiten der Spielhallen, effektiv verhindert werden kann. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Spielerschützenden Aspektes ist jedoch die konsequente Überwachung der Einhaltung durch die Ordnungs- und Polizeibehörden.

Zu 5.

Keine Angaben

Zu 6.

Keine Angaben

Erfurt, den 10.07.2017

gez. C. Frisch
